

jet 386/29

Abschrift (Angabe)

Auswärtiges Amt

Berlin, den 14. Februar 1929.

Nr. I A 4010

Auf den Bericht vom 4. d. M.
-J Nr. K. C. 699-

Die in dem Runderlaß vom 20. November 1928 -I A 4314- angeordnete Übersendung der Antworten unserer auswärtigen Vertretungen auf sämtliche bei ihnen aus Deutschland eingehenden Anfragen geschäftlich-wirtschaftlicher Art, soweit sie von Privatpersonen, Firmen, Zweig- und Reichsnachrichtenstellen, wirtschaftlichen Vereinigungen oder Verbänden aller Art kommen, an die Z. W. A., ist nicht zu dem Zweck getroffen, dieses Material in einer von der Botschaft angenommenen Weise allgemein zu verwerten. Sie entspricht auch nicht der bisherigen Übung. Es ist Vorsorge getroffen, daß die besonderen individuellen Interessen der Auskunftsuchenden in vollkommener Weise geschützt sind. Die in dem Bericht in dieser Beziehung gemachten Bemerkungen sind demnach gegenstandslos.

Die Botschaft weist mit Recht darauf hin, daß eine Entlastung der Missionen von den viel zu häufig ergehenden Anfragen erwünscht sei. Diese Entlastung kann, wie jahrelange Beobachtungen und Verhandlungen mit den maßgebenden innerdeutschen Behörden und Spitzenorganisationen ergeben haben, nur eintreten, wenn durch eine Stelle das gesamte Material aus der Auskunftstätigkeit unserer auswärtigen Vertretungen gesammelt wird.

Die

386/29.
Munster

Die Z.W.A. ist eine organisatorische Zusammenfassung, welche eine Arbeitsgemeinschaft darstellt. Von seiten des Auswärtigen Amts ist ihr die Deutscher Wirtschaftsdienst G.m.b.H. unterstellt, von seiten des Reichswirtschaftsministeriums das Zollbüro im Reichswirtschaftsministerium. In diesem Sinne ist die Z.W.A. der Ausdruck der Arbeitsgemeinschaft des Auswärtigen Amts und des Reichswirtschaftsministeriums. Die Z.W.A. selbst erteilt keinerlei Auskünfte, auch keine Kreditauskünfte und führt ihrerseits keine Kartotheken.

Die Z.W.A. gibt von jeder Auskunft einen Durchschlag an den D.W.D. und, soweit es sich um Zollauskünfte handelt, an das Zollbüro im Reichswirtschaftsministerium. Selbstverständlich verbreiten auch diese das Material nicht, sondern sammeln es zur archivalischen Grundlage ihrer Auskunftstätigkeit.

Von dem Grundsatz der zentralen Erfassung sämtlicher Auskünfte unserer auswärtigen Vertretungen in der Technik, daß die Originalbescheide eingeliefert werden, kann nicht abgegangen werden, es sei denn, daß man die mit Mühe und Not aus den schwierigen - von den Außenstellen im einzelnen nicht zu übersehenden - Verhältnissen jetzt endlich in der Hauptsache erreichte Einheitlichkeit und Ausgleichung der Interessengegensätze wieder aufs Spiel setzen will.

Was die Frage des Zeitverlustes bei der zentralen Verteilung der Auskünfte anbetrifft, so tritt ein solcher nicht ein. Für den Empfänger der Auskunft, der bei einer auswärtigen

tigen Vertretung anfragt, kommt es lediglich auf die Gesamtzeit an, d.h. auf die Zeit, welche von der Absendung der Anfrage bis zum Erhalt der Antwort verfließt. In allen den Fällen, in welchen früher die Antworten auf Anfragen an das Auswärtige Amt expediert worden sind, ist eine zum Teil mehrtägige Beschleunigung eingetreten, weil die Expedition im Auswärtigen Amt der Natur einer großen politischen Zentralbehörde entsprechend Zeit gekostet hat, die jetzt vermieden wird. Die Post der Z.W.A. wird täglich mehrmals durch besondere Boten aus dem Auswärtigen Amt geholt und ist nach spätestens 4 Stunden wieder zur Post gegeben.

Die Originalauskünfte werden unmittelbar an den Adressaten gesandt, weil das Dazwischenschalten von Zweig- und Reichsnachrichtenstellen, die häufig gerade im Sinne der Befürchtung der Botschaft das Material noch bearbeitet, verwertet oder sonstwie namentlich für "Kundenwerbung" benutzt haben, zu Mißhelligkeiten geführt hat. Gerade einige, wohl auch der Botschaft bekannte Zweig- und Reichsnachrichtenstellen sind denn auch bisher die einzigen gewesen, welche aus rein geschäftlichen Interessen Bedenken geltend gemacht haben. Diese Stellen bedürfen aber einer eingehenden Kontrolle ihrer Tätigkeit, weil sie unter Umgehung der Erlasse des Auswärtigen Amts unsere auswärtigen Vertretungen in unzuverlässiger Weise in Anspruch genommen haben. Auch diese Kontrolle ist jetzt durch die Z.W.A. möglich.

Aus dem Bericht der Botschaft ist ersichtlich, daß sie die Antworten auf Anfragen aus Deutschland für die Z.W.A. mit dem Kurier

4

Kurier, also nur achttägig befördert. Hier liegt in der Tat eine Lücke und die Quelle eines Zeitverlustes vor, wenn - wie angenommen wird - die Antworten früher an die innerdeutschen Stellen (Firmen etc.) täglich einzeln mit der Post expediert worden sind. Wenn diese Annahme richtig ist, so wird die Botschaft hiermit ermächtigt, diese Briefschaften, wie in dem Runderlaß vom 20. November 1928 angeordnet, fertig gemacht, aber nicht mehr durch Kurier, sondern, soweit nicht der Inhalt eine Sendung durch Kurier erforderlich macht, täglich in einem Sammelumschlag mit der Post an die Z.W.A. zu senden.

Im Auftrag
gez. Schneider

An die Deutsche Botschaft in Konstantinopel.

Auswärtiges Amt

Nr. I A 4048

EINGEGANGEN BEI	
Deutschen General Konsulat	
IN MONTREAL	
am	APR 5 1929 ★
Egeb. Nr.	386
/ Anhschriftlich	

Berlin, den 12. März 1929.

an sämtliche diplomatischen und berufskonsularischen Auslandsvertretungen, mit Ausnahme von Rom (Vatikan)

- je besonders -

im Anschluß an den Runderlaß vom 20. November 1928 -I A 4314- zur gefälligen Kenntnis ergebenst übersandt.

Die am Schluß des Erlasses der Botschaft in Konstantinopel gegebene Ermächtigung, die im Sinne des Runderlasses vom 20. November 1928 an die Zentralstelle für den wirtschaftlichen

Auslands-

Auslandsnachrichtendienst (Z.W.A.) zu leitenden Auskünfte täglich in einem Sammelkuvert direkt an die Z.W.A. zu senden, gilt für alle auswärtigen Vertretungen. Im Einzelfalle ist es jeder Vertretung überlassen, für den in Rede stehenden Auskunftsdienst jeweils den schnellsten Weg zu wählen.

Ausdrücklich wird noch darauf hingewiesen, daß auf den Antworten der auswärtigen Vertretungen, soweit sie den im Runderlaß vom 20. November 1928 bezeichneten Auskunftsdienst betreffen, irgendwelche Leitvermerke, z.B. "über die Z.W.A." oder über bestimmte Zweig- und Reichsnachrichtenstellen nicht notwendig sind. Ebenso sind gedruckte Vorbescheide in welchen den deutschen Adressaten mitgeteilt wird, daß die Antwort über die Z.W.A. geleitet wird, nicht notwendig. Dasselbe gilt für die von einigen Vertretungen an die Z.W.A. formularmäßig oder jeweils besonders mit der Schreibmaschine gefertigten Begleitschreiben.

Die Wahlkonsuln bitte ich vom Inhalt des Runderlasses vom 20. November 1928 und diesem Erlaß in geeigneter Weise zu verständigen.

Im Auftrag

J. J. J. J.

1. K. K.
2. J. J.
Lh. 8/4

Lh.
Ji.
19

Z. W. A.